

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Libanon

(Libanesische Republik)

Stand: August 2019

a) Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand

1. **Zivilregisterauszug**, der nicht älter als 6 Monate sein darf, ausgestellt von
 - a) der Generaldirektion für das Personenstandswesen
zuständig für Libanesen
 - b) der Generaldirektion der Sûreté Générale
*zuständig für Ausländer und Staatenlose
(à l'étude, kaid el dars, maktoum el kait)*
 - c) der Generaldirektion für politische Angelegenheiten und Flüchtlinge
zuständig für registrierte Palästinenser
2. **Ledigkeits-/Familienstandsnachweis** der jeweiligen Religionsgemeinschaft, d.h.
 - für Moslems: ausgestellt vom Schariagericht
 - für Christen: ausgestellt von der libanesischen Kirchengemeinde
 - für Drusen: ausgestellt durch den Scheich oder den religiösen Richter

b) Anerkennung ausländischer Scheidungen im Libanon

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den libanesischen Rechtsbereich der förmlichen Anerkennung durch das zuständige Gericht

c) Legalisation / Apostille

Sämtliche Urkunden aus dem Libanon (mit Ausnahme der Bescheinigungen der Religionsgemeinschaften) sind mit Legalisation vorzulegen.

Siehe hierzu auch Nr. 10 des Leitfadens

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.